

## § 269 BGB: Leistungs- und Erfolgsort

	Leistungsort beim:	Erfolgort beim:
<i>Holschuld</i>	Schuldner	Schuldner
<i>Schickschuld</i>	Schuldner	Gläubiger
<i>Bringschuld</i>	Gläubiger	Gläubiger

**Leistungsort:** Ist der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat

**Erfolgort:** Ist der Ort, an dem der Leistungerfolg eintritt

## § 243 II BGB: Konkretisierung einer Gattungsschuld

### 1. Voraussetzungen

Der Schuldner muss das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan haben.

Mindestvoraussetzung ist daher, dass der S eine den Erfordernissen des Vertrages entsprechende Sache ausgewählt und ausgesondert hat.

Was weiterhin erforderlich ist, ist je nach Art der Schuld (§ 269 BGB) verschieden:

**Holschuld:** Hier genügen die *Aussonderung* und das wörtliche *Angebot zur Leistung*.

**Schickschuld:** Es genügt die *Übergabe* der Sache an eine Transportperson.

**Bringschuld:** S muss dem G die Sache an seinem Wohnsitz „*in einer den Annahmeverzug (§ 293 BGB) begründeten Weise*“ *tatsächlich angeboten* haben.

### 2. Rechtsfolgen

Falls konkretisiert wurde, verwandelt sich die Gattungsschuld in eine Stückschuld

→ § 275 BGB!!!

Entspricht die ausgewählte und angebotene Sache nicht dem Vertrag, so tritt keine Konkretisierung ein.